



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2022

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 17.11.2021

Schulgründungen und weitere Bildungsmaßnahmen durch sogenannte Querdenker in Hessen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Verschiedene Medien berichteten in den vergangenen Wochen, dass sogenannte Querdenker in Leun im Lahn-Dill-Kreis planen, eine Ergänzungsschule als Alternative zum „Mainstream-Unterricht“ zu gründen. Die „Hessenschau“ berichtete beispielsweise, dass bei der Gründung der Ergänzungsschule „Reichsbürger und rechte Verschwörungstheoretiker mitmischen“ (zuletzt abgerufen am 17.11.2021):

→ <https://www.hessen-schau.de/gesellschaft/querdenker-reichsbuerger-co-hinter-der-bauernhofschul-idylle-stecken-wohl-rechtsextreme,bauernhofschule-querdenker-100.html>

Laut „Wiesbadener Kurier“ teilte das Kultusministerium mit, es habe seit Sommer vereinzelt Bestrebungen in diese Richtung gegeben (siehe Beuster (11.11.2021): „Querdenker wollen in Mittelhessen eine Schule gründen“). Die Gründung einer sogenannten Ergänzungsschule muss dem zuständigen Staatlichen Schulamt angezeigt werden. Im oben genannten Fall liegt dem zuständigen Schulamt Weilburg derzeit noch keine Anzeige vor.

Seit Beginn der Corona-Krise können Kinder und Jugendliche von der Präsenzpflcht an den Schulen in begründeten Fällen mit ärztlichem Attest befreit werden. Zudem können sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn sich die Eltern weigern, ihre Kinder impfen oder regelmäßig testen zu lassen. In der Kalenderwoche 45 betraf dies 854 Schülerinnen und Schüler.

Vorbemerkung Kultusminister:

Wenn Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 4 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet werden, nehmen sie am angebotenen Distanzunterricht teil. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schülern nicht der Schulpflicht entzogen werden, da der Distanzunterricht in diesem Fall an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt. Wie der Präsenzunterricht wird auch der Distanzunterricht durch die Lehrkraft gesteuert. Über die Beschulung im Distanzunterricht stellen die jeweiligen Schulen dieser Schülerinnen und Schüler sicher, dass sie so weiterhin in den Unterricht und die schulischen Abläufe eingebunden sind.

Gründungen von Schulen in freier Trägerschaft sind nach Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich für jede Bürgerin beziehungsweise jeden Bürger möglich. Im Hessischen Schulgesetz (HSchG) wird bei Schulen in freier Trägerschaft zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen unterschieden. Ersatzschulen vermitteln einen vergleichbaren Unterrichtsinhalt, wie er auch an öffentlichen Schulen zu finden ist und unterliegen gemäß § 170 Abs. 3 HSchG der staatlichen Schulaufsicht, was deren Genehmigung bei Gründung sowie Prüfungen im laufenden Betrieb beinhaltet.

Ergänzungsschulen bieten auf eigener curricularer Grundlage und mit selbst festgelegten Bedingungen für die Aufnahme und den Abschluss ein zusätzliches Angebot zu den Schulen in öffentlicher Trägerschaft an. Die Gründung einer Ergänzungsschule bedarf nach § 175 HSchG keiner Genehmigung, sondern muss der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs angezeigt werden. Ergänzungsschulen unterliegen nur einer eingeschränkten Rechtsaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamtes und nicht der Fachaufsicht. Die Errichtung von Ergänzungsschulen steht nicht unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, denn Art. 7 Abs. 4 GG beschränkt diesen auf Ersatzschulen. Soweit es sich um anerkannte Ergänzungsschulen handelt, kann dort ebenfalls die Schulpflicht erfüllt werden. Für die Anerkennung von Ergänzungsschulen ist das Hessische Kultusministerium zuständig. Dies kann beispielsweise an internationalen Schulen der Fall sein.

Gleichwohl können aus dem Grundgesetz und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtliche Schranken für den Betrieb von Ergänzungsschulen abgeleitet werden. Aus diesem Grund ermächtigt § 175 Abs. 3 HSchG die staatliche Schulaufsichtsbehörde, die Fortführung einer Ergänzungsschule zu untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterhaltsträgers, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrkräfte oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Sind dem Kultusministerium die Bestrebungen der Einrichtung einer Ergänzungsschule in Leun bekannt?

Ja.

Frage 2. Wenn ja: Wie wurde das Kultusministerium über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt?

Das Kultusministerium wurde über eine Eingabe von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Frage 3. Welche weiteren Fälle der Einrichtung von Ergänzungsschulen von sogenannten Querdenkern sind dem Kultusministerium bekannt?

Dem Kultusministerium sind mit Stand 8. März 2022 zwei weitere Fälle im Bereich des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis bekannt.

Frage 4. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Schulämter die Einrichtung beziehungsweise die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen?

Auf die Vorbemerkung des Kultusministers wird verwiesen.

Frage 5. Gibt es weitere Bildungseinrichtungen beziehungsweise Bildungsangebote, die von sogenannten Querdenkern in Hessen eingerichtet wurden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Frage 6. Sind die Personen, die die Schulgründung beabsichtigen, der Landesregierung bekannt?

Frage 7. Wenn ja: Sind diese nach Kenntnis der Landesregierung der Szene der Querdenker, Reichsbürger, Rechtsextremen oder anderen „Extremismusbereichen“ zuzuordnen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Bekanntwerden der medialen Berichterstattung des Hessischen Rundfunks (hr) am 10. November 2021 wurden durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen unmittelbar umfangreiche Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung und -verdichtung hinsichtlich der in der Presseberichterstattung thematisierten Bezüge des Schulprojekts zur Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger, Selbstverwalterinnen und -verwalter sowie zum Rechtsextremismus angestoßen. Dazu wurde durch das LfV Hessen unter anderem die in der Presseberichterstattung genannte Telegramm-Gruppe (166 Mitglieder, Stand 10. November 2021) gesichtet.

Im Rahmen dieser Maßnahme konnte ein in der Gruppe geteilter Beitrag festgestellt werden, welcher explizit rechtsextremistische, antisemitische und den Holocaust leugnende Inhalte enthält. Zudem konnte eine als Angehörige der Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger sowie Selbstverwalterinnen und -verwalter bekannte Person als Gruppenmitglied festgestellt werden. Darüber hinaus wurden vereinzelt Äußerungen durch Gruppenmitglieder getätigt, welche für die Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger sowie Selbstverwalterinnen und -verwalter typische Ideologeme beziehungsweise Vorstellungen beinhalten. Die Aus- und Bewertung der umfangreichen Chatinhalte dauert gegenwärtig noch an.

Durch eine Anfrage des Finanzamts vom 3. Februar 2022 wurden zwei weitere Personen bekannt, welche Bezüge zur Ergänzungsschule („Naturschule Leun“) aufweisen und dem LfV Hessen als Angehörige der Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger sowie Selbstverwalterinnen und -verwalter bekannt sind. Zudem wurde dem LfV Hessen durch polizeiliche Mitteilung bekannt, dass eine weitere dem LfV Hessen als Angehörige der Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger sowie Selbstverwalterinnen und -verwalter bekannte Person Bezüge zum Schulprojekt im Lahn-Dill-Kreis (LDK) aufweist. Nach Erkenntnissen der Polizei kommt diese Person als Initiator bezie-

hungsweise Initiatorin des Vorhabens in Betracht, da sie Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer des in dem hr-Artikel erwähnten Grundstücks (bzw. der „Örtlichkeit“) in Leun (LDK) ist. Aktuell liegen den hessischen Polizeibehörden jedoch keine Erkenntnisse vor, dass sich das Vorhaben tatsächlich in der Umsetzung befindet.

Frage 8. Steht die Landesregierung bereits im Austausch mit diesen Personen?

Nein.

Frage 9. Was unternimmt die Landesregierung, um gegen solche Bestrebungen vorzugehen?

Um extremistischen Gefahren zu begegnen, werden aus Mitteln des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ zahlreiche Projekte im Bereich der Extremismusprävention gefördert. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger sowie pädagogische Fachkräfte oder andere relevante Akteurinnen und Akteure hinsichtlich der möglichen Gefahren zu sensibilisieren und ihre Handlungs- und Argumentationsfähigkeit im Themenfeld zu stärken. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise:

- Modus – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH: Das Projekt bietet unter anderem ein interaktives Austauschformat einschließlich Beratung im Netz zur Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit verschwörungsideologischen Inhalten und radikalierungsgefährdeten Jugendlichen an.
- Hessischer Jugendring: Das Projekt befasst sich unter anderem mit den Themen Antisemitismus, Verschwörungstheorien und eigene Verantwortung (beispielsweise Erstellung eines Instagram-Kanals zum Thema Antisemitismus und Verschwörungsideologien).
- Jüdisches Museum Frankfurt am Main (Projekt AntiAnti): Das Projekt AntiAnti beabsichtigt unter anderem antisemitischen Verschwörungsmythen entgegenzuwirken.
- Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e.V.: Das Projekt „Stand Up! – Argumentieren gegen Populisten“ vermittelt Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wie man in der Diskussion etwa mit Verschwörungsideologinnen und -ideologen angemessen reagieren kann.
- Spiegelbild (Projekt world wide antisemitism): Im Rahmen des Projektes wurde ein Online-seminar für junge Menschen zum Umgang mit Verschwörungsmythen in Zeiten der Corona-Virus-Pandemie entwickelt.

Darüber hinaus gibt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport Broschüren heraus, die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger sowie Selbstverwalterinnen und -verwalter oder dem Rechtsextremismus enthalten.

Frage 10. Welche weiteren ähnlichen Initiativen solcher Art sind der Landesregierung bekannt?

Das LfV Hessen beobachtet mit großer Aufmerksamkeit, dass innerhalb der heterogenen Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger sowie Selbstverwalterinnen und -verwalter in jüngerer Vergangenheit vermehrt Aktivitäten entfaltet werden, welche auf die Etablierung von alternativen Schul- und Bildungskonzepten ausgerichtet sind. So wurde dem LfV Hessen bekannt, dass durch die Reichsbürgergruppierungen „Ewiger Bund“ und „Verfassunggebende Versammlung“ mit der Initiative „Eltern für ihre Kinder“ und der „BSD-Schule“ entsprechende Projekte verfolgt werden.

Bezüglich alternativer Bildungs- und Schulprojekte aus der Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter steht das LfV Hessen in fortlaufendem Erkenntnisaustausch mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. In Bezug auf das sogenannte Schulprojekt im Lahn-Dill-Kreis steht das LfV Hessen im engen Austausch mit den hessischen Polizeibehörden.

Wiesbaden, 1. April 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz